

**11. Unterliegt die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsamts durch das Reichsschiedsamt der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte?**

RWD. § 368o.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1932 i. S. Verein M. er Kassenärzte e. B. (M.) w. Allg. Ortskrankenkasse M.-M. (Wefl.). III 416/31.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Zwischen den Parteien hatte ein Arztvertrag bestanden, der zum 1. Januar 1929 gekündigt worden war. Da bei den Verhandlungen, die im Vertragsausschuß bei dem Versicherungsamt in M. über den Abschluß eines neuen Arztvertrags geführt wurden, über verschiedene Punkte des Entwurfs eines zugehörigen Honorarabkommens keine Einigung erzielt wurde, rief die jetzt verklagte Ortskrankenkasse die Entscheidung des bei dem Oberversicherungsamt in M. errichteten Schiedsamts an. In diesem Verfahren, in welchem schließlich nur noch zwei Punkte im Honorarabkommen streitig geblieben waren, nämlich die Art und Höhe des Honorars und die Regelung des Honorars für die Behandlung der Mitglieder durch auswärtige Ärzte, fällt das Schiedsamt am 1. November 1929 eine Entscheidung, wonach das Honorarabkommen für Kassenmitglieder zu dem von der Beklagten vorgelegten Vertragsentwurf mit der Maßgabe gelten sollte, daß

1. die Honorierung nach Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der jeweils gültigen preußischen Gebührenordnung zu erfolgen habe, daß aber als Begrenzung im Gesamtdurchschnitt aller Kassen-

ärzte und Behandlungsfälle im Kalendervierteljahr auf den Behandlungsfall nicht mehr als das  $5\frac{3}{4}$ fache der Beratungsgebühr (Begrenzungsziffer) entfallen dürfe und daß die Begrenzung nur bei denjenigen Ärzten Anwendung finden dürfe, die mehr als 50 Behandlungsfälle im Kalendervierteljahr hätten,

2. die gleiche Vergütung für die Behandlung überwiesener Mitglieder auswärtiger Kassen zu zahlen sei,

3. einige hier weiter nicht in Betracht kommende Bestimmungen gestrichen oder geändert wurden.

Gegen die Entscheidung legten beide Parteien Berufung ein; der klagende Ärzteverein nahm jedoch seine Berufung zurück. Die Beklagte beantragte in erster Linie Einführung der Pauschalvergütung an Stelle der Einzelvergütung; hilfsweise beantragte sie Herabsetzung der Begrenzungsziffer auf das  $5\frac{1}{4}$ fache der Beratungsgebühr. Das beim Reichsversicherungsamt errichtete Reichsschiedsamt entsprach durch Entscheidung vom 12. April 1930 diesem letzten Antrage, indem es die Entscheidung des Schiedsamts dahin abänderte, daß in der vorstehend unter 1 wiedergegebenen Maßgabe die Zahl  $5\frac{3}{4}$  auf  $5\frac{1}{4}$  herabgesetzt wurde und die Beschränkung auf diejenigen Ärzte wegfiel, welche mehr als 50 Behandlungsfälle im Kalendervierteljahr hatten. Daraufhin wurde am 25. November 1930 der Arztvertrag mit Geltung vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1930 und mit einem den Entscheidungen des Schiedsamts und Reichsschiedsamts entsprechenden Honorarabkommen von beiden Parteien unterschriftlich vollzogen.

Der Kläger hält die Entscheidung des Reichsschiedsamts für nichtig. Er ist der Auffassung, soweit die Beklagte mit dem Hilfsantrag nur eine Herabsetzung der Begrenzungsziffer erstrebt habe, sei die Berufung nach § 368o RVO. nicht statthaft gewesen, das Reichsschiedsamt hätte sie als unzulässig verwerfen müssen. Die Parteien seien deshalb an seine Entscheidung nicht gebunden; es gelte die Entscheidung des Schiedsamts, durch welche die Begrenzungsziffer auf das  $5\frac{3}{4}$ fache der Beratungsgebühr festgesetzt worden sei. Der Kläger beziffert den Unterschiedsbetrag der Honorarberechnung, wenn statt des  $5\frac{3}{4}$ fachen das  $5\frac{1}{4}$ fache der Beratungsgebühr zugrundegelegt wird, für die Tätigkeit seiner Mitglieder bei der Beklagten im 4. Kalendervierteljahr 1929 auf 19142,85 RM. Sich fürsorglich stützend auf Forderungsabtretungen der zu honorierenden Kassen-

ärzte hat er bereits vor Vollziehung des Arztvertrages vom 25. November 1930 im September 1930 Klage auf Zahlung eines Teilbetrags von 7000 RM. gegen die Beklagte erhoben.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers war ohne Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des § 368o RVO. sowie der Grundsätze über die Nachprüfbarkeit nichtiger Verwaltungsakte durch die ordentlichen Gerichte rügt, wendet sich allein dagegen, daß das Berufungsgericht angenommen hat, die Entscheidung des Reichsschiedsamts sei hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der von der Beklagten gegen die Entscheidung des Schiedsamts eingelegten Berufung durch das ordentliche Gericht nicht nachprüfbar. Sie vertritt die Auffassung, über die Berufung der Beklagten hätte das Reichsschiedsamt überhaupt sachlich nicht entscheiden dürfen, sondern es hätte die Berufung, soweit sie auf Herabsetzung der Höhe der Begrenzungsziffer gerichtet gewesen sei, als unzulässig verwerfen müssen. Denn die Berufungszulässigkeit sei durch § 368o RVO. auf die dort aufgeführten bestimmten Fälle beschränkt.

Die Revision ist unbegründet. Daß nach § 368l RVO. bei dem Oberversicherungsamt gebildete Schiedsamt ist nach § 368m Abs. 1 das. berufen zur Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen. Wegen die Entscheidung findet eine Berufung statt. Zur Entscheidung über die Berufung ist nach § 368o Abs. 1 RVO. das nach § 368n bei dem Reichsversicherungsamt gebildete Reichsschiedsamt zuständig. Die nach § 368o Abs. 2 binnen Monatsfrist bei dem Reichsschiedsamt einzulegende Berufung ist jedoch nach Abs. 3 das. nur in den dort einzeln aufgeführten bestimmten Fällen zulässig. Nach Abs. 5 das. kann die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit oder über die nicht rechtzeitige Einlegung einig sind. Nach § 368r a. a. O. sind die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts für beide Teile bindend. Der Geschäftsgang und das Verfahren bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt sind durch die auf Grund des § 368p RVO. vom Reichsver-

sicherungsamt erlassene Schiedsamtordnung vom 8. April 1925 und die Reichsschiedsamtordnung vom 17. Februar 1925 eingehend geregelt.

Soweit hiernach durch § 368m RVD. den Schiedsamtinstanzen die Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags übertragen ist, ist die Tätigkeit dieser Verwaltungsbehörden vergleichbar der Tätigkeit der Schlichtungsinstanzen im Sinne der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1043); sie ist dazu bestimmt, im Wege des Interessenausgleichs die Bedingungen eines abzuschließenden Arztvertrags bindend festzusetzen. Soweit den Schiedsamtinstanzen die Entscheidung von Streitigkeiten aus bereits abgeschlossenen Arztverträgen obliegt, handelt es sich um die Tätigkeit einer vom Gesetz als Schiedsstelle mit richterlichem Einschlag eingesetzten Verwaltungsbehörde. In beiden Fällen entscheiden Schiedsamt und Reichsschiedsamt für die Parteien bindend. Ihren Entscheidungen stehen die ordentlichen Gerichte in der Nachprüfbarkeit in gleicher Weise gegenüber, wie dies nach ständiger Rechtsprechung gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere der durch die neuzeitliche Gesetzgebung geschaffenen Verwaltungsorgane, wie Miet- und Pacht-einigungsämter, Betriebsräte, Schlichtungsausschüsse, überhaupt der Fall ist. Nach dieser Rechtsprechung (RGZ. Bd. 101 S. 53 und 115, Bd. 103 S. 315, Bd. 105 S. 59, Bd. 116 S. 9, Bd. 119 S. 196; RAG. Bd. 3 S. 167 und 252, Bd. 4 S. 166 und 291, Bd. 10 S. 124) ist eine Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nur in der Richtung zulässig, ob die Verwaltungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit, d. h. innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse, gehandelt hat, und ferner in der Richtung, ob die Entscheidung etwa mit Mängeln behaftet ist, die ohne weiteres ergeben, daß ein behördliches Verfahren oder eine behördliche Entscheidung nicht vorliegt. Gegenüber den Entscheidungen der hier in Frage kommenden Schiedsinstanzen den ordentlichen Gerichten eine Nachprüfungsbefugnis in weiterem Umfang einzuräumen, liegt um so weniger Anlaß vor, als durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit den vom Reichsversicherungsamt erlassenen Verfahrensordnungen das Verfahren in einer dem gerichtlichen Verfahren nachgebildeten Weise geregelt und schon dadurch den Parteien Gewähr für eine sachgemäße Erledigung der Angelegenheit gegeben ist.

Von dieser Rechtsprechung ist auch das Berufungsgericht bei seiner Stellungnahme zu der Entscheidung des Reichsschiedsamts ausgegangen. Es hat aber weder eine Überschreitung der Zuständigkeit noch einen für das ordentliche Gericht beachtlichen Verfahrensmangel feststellen können. Ihm kann in dieser Auffassung nur beigetreten werden. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils richtete sich die von der Beklagten gegen die Entscheidung des Schiedsamts eingelegte Berufung in erster Linie gegen die durch das Schiedsamt erfolgte Festsetzung des Systems der Einzelvergütung, indem sie die Einführung der Pauschalvergütung erstrebte; für den Fall der Beibehaltung des Systems der Einzelvergütung suchte sie eine Herabsetzung der Begrenzungsziffer zu erreichen. Das Reichsschiedsamt hat, indem es auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Schiedsamts abgeändert hat, die Zulässigkeit der Berufung als gegeben angesehen. Ob überhaupt im vorliegenden Fall mit dem Kläger zwischen einer Berufung der Beklagten, welche sich gegen das Vergütungssystem richtet und daher nach § 368o Abs. 3 Nr. 4 RVO. ohne Zweifel zulässig ist, und einer solchen, welche sich nur gegen die Höhe der Vergütung richtet, nach der Sachlage unterschieden werden könnte, oder ob nicht vielmehr die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit des vom Schiedsamt festgesetzten Arztsystems notwendig die Nachprüfung der nach diesem System zu gewährenden Vergütungen auch ihrer Höhe nach in sich schloß, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat das Reichsschiedsamt, indem es die Berufung im ganzen Umfang der in dieser Beziehung gestellten Anträge für zulässig erachtete, seine ihm vom Gesetz eingeräumte Befugnis nicht überschritten. Denn nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung hat das Reichsschiedsamt über die Zulässigkeit der Berufung selbst zu entscheiden. Das ergibt sich schon aus § 368o Abs. 1, wonach es zur Entscheidung über die Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsämtler zuständig ist. Die Entscheidung über die Berufung schließt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung in sich. Daß dies auch hier zutrifft, ergibt sich insbesondere aus § 368o Abs. 5, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufung durch Beschluß allein der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts als unzulässig verworfen werden kann. Es ergibt sich ferner mittelbar auch aus Abs. 3 Nr. 6 das., indem dort die Berufung für

zulässig erklärt ist, wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften oder um eine sonstige Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, eine Frage, deren Entscheidung in Ermanglung der Bestimmung einer sonst hierfür zuständigen Stelle nur derjenigen Stelle obliegen kann, welche über das Rechtsmittel überhaupt zu entscheiden berufen ist. Indem also das Reichsschiedsamt über die Frage der Zulässigkeit einer Berufung entscheidet, handelt es im Rahmen der ihm durch das Gesetz gegebenen Zuständigkeit, und wenn es hierbei die Zulässigkeit der Berufung bejaht, so ist insoweit seine Entscheidung der Nachprüfung des ordentlichen Gerichts nicht unterworfen, es sei denn, daß bei der Zulassung der Berufung so wesentliche Verstöße gegen Verfahrensvorschriften stattgefunden haben, daß dadurch der Entscheidung selbst die Rechtsgrundlage entzogen und damit diese als nichtig anzusehen ist. Das ist aber bei dem vorliegenden Sachverhalt keineswegs der Fall.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch bereits hervorgehoben, daß für eine Anwendung der im Urteil des erkennenden Senats vom 15. Mai 1931 III 260/30 (abgedr. JW. 1931 S. 2017 Nr. 3 u. WarnRspr. 1931 Nr. 132) zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung auf den vorliegenden Fall die Voraussetzungen fehlen. Denn in dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Fall war über ein Rechtsmittel entschieden worden, das gegen die in Betracht kommende Entscheidung nach dem Gesetz überhaupt nicht gegeben war, während nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen die Entscheidungen des Schiedsamts die Berufung grundsätzlich gegeben ist und das als Berufungsinstanz in Frage kommende Reichsschiedsamt über die Zulässigkeit der Berufung im Einzelfall nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Gesetzes selbst zu entscheiden hat. . .